

RS OGH 2003/1/29 3Ob112/02w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2003

Norm

EO §155 Abs1

KO §48 Abs1

Rechtssatz

Zufolge der Regelung des § 155 Abs 1 EO besteht im Falle der Wiederversteigerung ein gesetzliches Pfandrecht am erlegten Vadium. Wenn in der Folge über das Vermögen der säumigen Ersteherin Konkurs eröffnet wurde, bildet das erlegte Vadium daher eine Sondermasse nach § 48 Abs 1 KO; diese Sondermasse als Konkursmasse dient allerdings nur der Befriedigung der auf das Meistbot verwiesenen Gläubiger, soweit ihnen aus der Wiederversteigerung ein Forderungsausfall entstünde. Erst wenn sich im Exekutionsverfahren herausstellte, dass das Vadium nicht zum Deckungsausfall eines auf das Meistbot verwiesenen Gläubiger erforderlich ist, erlischt das Absonderungsrecht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 112/02w

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 112/02w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117427

Dokumentnummer

JJR_20030129_OGH0002_0030OB00112_02W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at